



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 230/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:  
70 - Bauen und Umwelt  
Produkt:

Datum:  
21.09.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	30.09.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	08.10.2009	Entscheidung

## Laubproblematik im Rahmen der Straßenreinigung

### Beschlussvorschlag 1

Es wird beschlossen, keine Zusatzleistungen anzubieten.

### alternativer Beschlussvorschlag 1

Es wird beschlossen, Zusatzleistungen für die Beseitigung des Laubanfalls von städtischen Bäumen durch den Baubetriebshof im Herbst zu erbringen und über allgemeine Haushaltsmittel aus dem Produkt Straßen zu finanzieren. Für das Jahr 2009 erfolgt keine Zusatzleistung mit entsprechender Information an die Bürger/innen.

### alternativer Beschlussvorschlag 2

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Einführung einer gesonderten Reinigungskategorie für Straßen mit Alleencharakter und / oder mit erheblichem Laubanfall vorzubereiten und im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 einzubeziehen.

## Sachverhalt

### Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 04.12.2008, Tagesordnungspunkt 7, die Verwaltung beauftragt, Erfahrungen benachbarter Kommunen über das Thema „Laubentsorgung von städtischen Bäumen“ einzuholen und dem Ausschuss zu berichten.

In der als Anlage beigefügten Tabelle ist dargestellt, wie das Laub von städtischen Bäumen in den Kommunen des Kreises Coesfeld entsorgt wird.

### Situation in Coesfeld

In Coesfeld gibt es im innerstädtischen Bereich 10.619 Straßenbäume. Der Laubanfall ist zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Beseitigung des Laubs von den Privatgrundstücken ist, auch wenn das Laub von städtischen Bäumen stammt, grundsätzlich der Eigentümer zuständig. Bei den öffentlichen Flächen gilt die satzungsmäßige Regelung zur Straßenreinigung auch für die Laubbeseitigung.

Die Straßenreinigung unterteilt sich einerseits in eine Reinigung, die durch die Anlieger (= Anliegerreinigung) durchgeführt wird. Hier ist der Grundstückseigentümer grundsätzlich verantwortlich, somit auch für die Laubentsorgung zuständig. Andererseits gibt es die öffentliche Straßenreinigung. Für diese Leistungen werden Gebühren erhoben.

Die Gehwegreinigung ist durch Satzung grundsätzlich auf die Anlieger übertragen.

Bei der sogenannten öffentlichen Herbstreinigung von Anfang Oktober bis Mitte Dezember wird das Kehrintervall halbiert. Straßen, in denen die Großkehrmaschine vierzehntägig bzw. wöchentlich fährt, werden dann wöchentlich bzw. 2 x wöchentlich gekehrt.

Die Entsorgung des Laubs, das im Rahmen der Anliegerreinigung anfällt, kann über die Biotonne, über zusätzliche kostenpflichtige Biogefäße (35 Euro Jahresgebühr pro Stück), die Abgabe am Wertstoffhof und über die Grünabfuhr Mitte November entsorgt werden.

Offizielle Sonderregelungen für Straßen mit Alleencharakter bzw. mit erheblichem Laubanfall durch städtische Bäume gibt es in Coesfeld bisher nicht.

Der Baubetriebshof verfügt über einen Laubsauger der Marke „Eigenbau“, der an ein Trägerfahrzeug angeschlossen ist. Der Laubsauger ist in der Herbstzeit überwiegend dort eingesetzt, wo die Stadt selbst als Grundstückseigentümer reinigungs- und verkehrssicherungspflichtig oder im Rahmen der Grünflächenpflege tätig ist. Punktuell erfolgt bereits heute ein Einsatz in Straßen mit Alleencharakter bzw. mit erheblicher Laubbelastung. Die Kosten hierfür werden über die allgemeine Straßenunterhaltung abgerechnet.

Vermerkt wurde festgestellt, dass Laub von Gehwegen in die Straßenrinne gefegt wird. Dort wo der Gehweg an eine öffentliche Grünanlage grenzt bzw. in unmittelbarer Nähe liegt, wie zum Beispiel an der Daruper Straße oder am Grenzweg und Im Eichengrund, wird Laub verbotswidrig in die Grünanlage gelegt und im Zusammenhang mit der Grünflächenpflege beseitigt. Insoweit stellt sich hier das Problem des verstärkten Laubanfalls in der Straßenrinne nicht.

In Einzelfällen wird auch das auf privaten Grundstücken angefallene Laub, sei es von städtischen oder von privaten Bäumen, in die Straßenrinne gelegt bzw. mittels Schubkarre dorthin gebracht. Identische Feststellungen hat das mit der Straßenreinigung beauftragte Unternehmen gemacht und sich mit Schreiben vom 07. September 2009 mit der Bitte an die Stadt gewandt, hier Abhilfe zu schaffen. Gespräche mit Betroffenen haben nach Auskunft des Straßenreinigungsunternehmens zu keinem Erfolg geführt. Sofern keine praktikable Lösung gefunden werde, könne die Straßenreinigung durch die Fremdfirma in Teilbereichen aufgrund der erheblichen Laubmengen, die zusätzlich in die Rinne gefegt bzw. anderweitig dorthin gebracht werden, nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Kehrmaschine sei nicht in der Lage, diese Massen aufzunehmen bzw. es käme zu einer erheblichen Zeitverzögerung durch die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit und das häufige Ausleeren. Die betroffenen Straßenbereiche könnten dann im Rahmen der turnusgemäßen Straßenreinigung mit der Großkehrmaschine nicht mehr berücksichtigt werden.

### **rechtliche Würdigung**

Äste, Laub sowie von Bäumen fallende Früchte sind Fremdkörper, weil sie nicht zur Straße bzw. zum Gehweg gehören, sie also verunreinigen. Damit sind sie Gegenstand der Straßenreinigung nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW. Dies gilt unabhängig vom Eigentum am jeweiligen Baum, der die Blätter abgeworfen hat. Entscheidend ist allein, dass sich das Laub auf der zu reinigenden Straße oder dem Gehweg befindet. Ein reinigungsverpflichteter Anlieger kann juristisch nicht erfolgreich einwenden, das Laub stamme von einem Baum, der nicht auf seinem Grundstück stehe und jemand anderem, z. B. der Kommune, gehöre (VG Lüneburg, Urt. v. 22. 4. 2002, 5 A 127/01, BWGZ 2002, S. 761 ff.). Insoweit gilt, dass ein verpflichteter Anlieger nicht ordnungsgemäß reinigt, wenn er das auf dem Gehweg vorgefundene Laub auf die Straße oder in die Straßenrinne kehrt. Die für die Fahrbahn reinigungspflichtige Kommune muss das Laub

nicht beseitigen. Im Gegenteil, der Anlieger macht sich sogar ordnungspflichtig. Das Gleiche gilt für Laub, das auf sein Grundstück fällt. Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 16.01.1995 in einem Fall, der sich in Everswinkel zutrug, die Rechtslage zu Straßenbäumen im Verhältnis zum Anliegergrundstück weitestgehend geklärt und dargestellt. Danach haben Eigentümer von Anliegergrundstücken grundsätzlich keine Ansprüche auf Beseitigung der Straßenbäume, Zahlung von Entschädigungen usw. Ein Beseitigungsanspruch scheitert im Regelfall daran, dass Nachteile oder Belästigungen den Grad des Erheblichen erreichen müssen. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW haben Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen grundsätzlich die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen zu dulden.

Ein Anspruch aus § 41 Abs. 1 Z. 1 a Nachbargesetz NRW scheidet aus, da diese Vorschrift nicht für Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen gilt.

Gleiches gilt für den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Abwehr-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, der analog §§ 906, 1004 BGB entwickelt worden ist. Danach kann ein Bürger verlangen, dass eine Beeinträchtigung etwa seines Grundeigentums unterbleibt, wenn es sich um nicht unwesentliche, ihm billigerweise nicht zumutbare Beeinträchtigungen handelt, soweit sie rechtswidrig und nicht zu dulden sind.

Auszugehen ist von § 32 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW. Die darin liegende Beschränkung des Eigentums ist aufgrund der Situationsgebundenheit und Sozialpflichtigkeit des Eigentums regelmäßig hinzunehmen. Allerdings verbietet Art. 14 GG auch im nachbarlichen Verhältnis von öffentlicher Straße und Anliegergrundstück übermäßige – unmittelbare und mittelbare – Einwirkungen und verlangt eine angemessene Rücksichtnahme der Straße auf die schutzwürdigen Interessen des Anliegers.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es rechtlich keine Verpflichtung der Stadt gibt, zusätzliche Leistungen anzubieten. Alle zusätzlichen Leistungen sind daher freiwillige Leistungen.

Gleichwohl könnte sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um städtische Bäume handelt, der Problematik im Falle der Nichtreinigung einzelner Straßenzüge und eines gepflegten Stadtbildes Handlungsbedarf ergeben. Insoweit werden nachfolgend Lösungswege aufgezeigt.

### **Lösungsmöglichkeiten**

1. Es werden keine zusätzlichen Leistungen angeboten. Die Reinigungspflicht erfolgt entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen. Durch Pressemitteilungen werden die Bürger/innen über ihre Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung und über die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Laubentsorgung (= keine Reinigung im betroffenen Straßenabschnitt) informiert.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Realisierung dieser Variante.

- Die Maßnahme wird bei den betroffenen Bürgern für Unmut sorgen. Die Akzeptanz von Bäumen im Straßenraum verschlechtert sich.
- Es entsteht ein relativ hoher Verwaltungsaufwand.
- Die Tatsachenfeststellung ist schwierig.

2. In Straßen mit Alleencharakter und / bzw. erheblichem Laubanfall, die von der Verwaltung festgelegt werden, könnten die Straßenreinigungsarbeiten durch eine Beteiligung des Baubetriebshofs unterstützt werden. Durch die Aufnahme des Laubs aus der Straßenrinne (= Vorreinigung) könnte eine ordnungsgemäße Straßenreinigung durch die Großkehrmaschine sichergestellt werden. Am jeweiligen Reinigungstag (dienstags und freitags) würden 2 Mitarbeiter des Baubetriebshofs mit dem Fendt-Schlepper Xylon und

dem Laubsaugcontainer zum Einsatz kommen. Die Einsatzzeit beträgt 8 Wochen, und zwar vom 01. 10. bis 30.11. Je nach Laubfall könnte der Zeitraum um 2 Wochen nach vorne oder hinten verschoben bzw. verlängert werden. Bei einer Einsatzzeit von 8 Wochen würden incl. Entsorgungskosten ca. 17.500 € aufzuwenden sein, die über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren sind.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Realisierung dieser Variante.

- Es handelt sich um eine neue freiwillige Leistung. Angesichts der Haushaltslage besteht kein Spielraum für neue freiwillige Leistungen.
  - Die Maßnahme könnte Vorbildwirkung auf andere Teilbereiche entfalten (Straßen in Anliegerreinigung)
3. Im Rahmen der Straßenreinigungssatzung könnte eine neue Reinigungskategorie eingeführt werden. Die Reinigungsverpflichtung der Gehwege würde für den Zeitraum von Oktober bis November der Stadt obliegen. Die manuelle Gehwegreinigung, die Laubentsorgung sowie der in diesem Zeitraum eventuell erforderliche Winterdienst wären im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens an einen Dritten zu vergeben. Über eine entsprechende Gebühr für die betroffenen Straßenzüge wären die anfallenden Kosten umzulegen.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Realisierung dieser Variante.

- Der Verwaltungsaufwand für eine weitere differenzierte Gebühr (zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gebühren „normale“ Straßenreinigungsgebühr, Fußgängerzonegebühr und Winterdienstgebühr) erscheint hoch, zumal sich die Erhebung nur auf einen relativ kurzen Zeitraum und wenige Straßen erstrecken würde.